

Mitgliederinformation

Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V.

Datenschutzgrundverordnung

Die Einwilligung nach DSGVO

Anlage 2 zu Info 3: Überblick über die Pflichten der Unternehmer nach DSGVO

Im Rahmen der Mitgliederinformation „Info_3_Überblick über die Pflichten der Unternehmer nach DSGVO“ haben wir Sie über die Pflichten der Unternehmer informiert.

Es wurde deutlich, dass einige Datenverarbeitungsprozesse der Einwilligung der betroffenen Person bedürfen. In dieser Mitgliederinformation haben wir alles Wissenswerte zu diesen Einwilligungen zusammengefasst.

Bearbeitungsstand: 16. Februar 2018



Ein wichtiger Grundsatz der DSGVO ist das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Datenverarbeitungen sind grundsätzlich verboten, es sei denn, es liegt ein gesetzlicher Erlaubnistatbestand oder eine Einwilligung vor.

I. Rechtsgrundlage

Art. 4 Nr. 11 DSGVO definiert die Einwilligung als jede freiwillig für den **bestimmten Fall, in informierter Weise** und **unmissverständlich** abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

Nach Art. 7 DSGVO muss die Einwilligung in verständlicher, leicht zugänglicher Form, in klarer und einfacher Sprache erfolgen.

1. Freiwilligkeit

Die Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten muss freiwillig abgegeben werden. Es darf kein Zwang ausgeübt werden und kein Nachteil entstehen, wenn der Betroffene die Einwilligung ablehnt.

Zweifel an der Freiwilligkeit entstehen, wenn zwischen den Parteien ein klares Ungleichgewicht besteht und es deswegen unwahrscheinlich ist, dass die Einwilligung ohne Zwang abgegeben wurde.

Dies kommt insbesondere im Rahmen von Arbeitsverhältnissen zum Tragen. Hier sieht § 26 Abs. 2 BDSG 2018 eine Sonderregelung vor. Das Gesetz geht davon aus, dass Freiwilligkeit vorliegt, wenn für die betroffene Person ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Vorteil erreicht wird oder der Arbeitgeber und die beschäftigte Person gleichgelagerte Interessen verfolgen. Wird zum Beispiel ein betriebliches Gesundheitsmanagement eingeführt oder die Privatnutzung von Firmen PCs erlaubt, liegt hierin ein Vorteil für den Angestellten. Von gleich gelagerten Interessen kann zum Beispiel ausgegangen werden, wenn Name und Geburtsdatum in einen Geburtstagskalender eingetragen werden sollen. In diesen Fällen ist stets nicht das Beschäftigungsverhältnis in seinem Kern betroffen. Ob die Einwilligung also erteilt wird, hat keinen Einfluss auf die Kernpflichten des Arbeitsverhältnisses.

2. Informiertheit

Die Einwilligung muss in informierter Weise erteilt werden. Unter dem Stichwort der Informiertheit ist insbesondere ein Verbot von Blankoeinwilligungen zu verstehen. Durch die Einwilligungserklärung muss deutlich werden, welche personenbezogenen Daten zu welchem Zweck und von wem verarbeitet werden. Die verantwortliche Stelle muss ausdrücklich genannt werden.

Es ist möglich, Einwilligungen für mehrere Zwecke einzuholen. Diese müssen aber getrennt erläutert und einzeln unterzeichnet oder angeklickt werden.

Beispiel:

Wenn ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer eine Einwilligung mit dem Text „hiermit stimme ich der Veröffentlichung meiner personenbezogenen Daten und Fotos zu“ zur Unterschrift vorlegt, genügt diese Formulierung nicht den Vorgaben der DSGVO. Die personenbezogenen Daten müssen zunächst genauer benannt werden (Name, Durchwahl im Büro, personalisierte E-Mail-Adresse etc.). Darüber hinaus müssen die Zwecke deutlich dargestellt werden (zur Veröffentlichung im Intranet, auf der Homepage, bei Twitter, auf Facebook, in Fachzeitschriften etc.). Eine gesonderte Einwilligung sollte stets für Fotos in der eben beschriebenen Form eingeholt werden. Zusätzlich ist es erforderlich, den Mitarbeiter über sein Widerrufsrecht in Textform aufzuklären.

3. Eindeutigkeit

Sofern Einwilligungen schriftlich eingeholt werden, bestehen keine Zweifel an der Eindeutigkeit. Wird die Unterschrift für die Einwilligung auf einem separaten Blatt geleistet, sollte diese mit einem deutlichen Hinweis gekennzeichnet sein (z.B. Einwilligung in die Datenverarbeitung). Keinesfalls dürfen entsprechende Texte in AGB „versteckt“ werden. Die beste Lösung ist es, wenn der Betroffene die Unterschrift unmittelbar unter der Datenschutzerklärung leistet.

Wird eine Einwilligung bei der Nutzung einer Internetseite eingeholt, ist das sogenannte „Double-opt-in-Verfahren“ zu wählen. Der interessierte Kunde stimmt der Datenverarbeitung durch aktives Setzen eines Häkchens zu. In der Folge erhält der Kunde eine E-Mail mit einem Link. Erst, wenn dieser Link durch Anklicken bestätigt wurde, wird der Datenverarbeitungsprozess fortgesetzt.

4. Kopplungsverbot

Der Abschluss von Verträgen darf nicht von der Zustimmung zu Datenverarbeitungen, die für den Vertrag nicht nötig sind, abhängig gemacht werden. Der Kunde muss in der Lage sein, den Vertrag auch abzuschließen, wenn er nur das erforderliche Mindestmaß an Daten preisgeben möchte.

5. Form

Außer im Bereich des Arbeitsrechts, wo ein Schriftformerfordernis eingeführt wurde, gelten keine speziellen Formvorschriften für die Einwilligung. Allein aus Beweisgründen sollte jedoch stets wenigstens Textform gewahrt werden.

6. Hinweis auf Widerrufsmöglichkeit

Zusätzlich muss auf die Möglichkeit hingewiesen werden, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Der Hinweis auf das Widerrufsrecht muss vor der Einwilligung erteilt werden und in einfacher und verständlicher Sprache abgefasst sein.

II. Geltung von bereits erteilten Einwilligungen

Wurden in der Vergangenheit bereits Einwilligungen nach dem Telemediengesetz oder dem Bundesdatenschutzgesetz eingeholt, müssen diese nicht zwangsläufig erneuert werden. Das gilt allerdings nur, wenn diese Alt-Einwilligungen ihrer Art nach den Vorgaben der DSGVO entsprechen.

Weichen die alten Einwilligungen von den Vorgaben der DSGVO ab, muss eine neue Einwilligung eingeholt werden.

III. Folgen unwirksamer Einwilligungen

Wird den neuen Kriterien nicht entsprochen, sind die Einwilligungen unwirksam und der Unternehmer damit nicht in der Lage, die Erlaubnis zu beweisen. Kann die Datenverarbeitung nicht auf andere Rechtsgründe gestützt werden, war die Verarbeitung unzulässig und kann mit einem Bußgeld verfolgt werden.

Beispiel für eine Einwilligungserklärung bei Umzugskunden**

Die im Vertrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, sowie Daten, die im Rahmen der Vertragsanbahnung und Vertragsabwicklung erhoben werden und uns die Durchführung des Auftrags erleichtern, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben.

Nach der Durchführung des Vertrages werden diese Daten nach den gesetzlichen Vorschriften zur unternehmerischen Aufbewahrungspflicht gelöscht.

Für jede darüber hinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es regelmäßig der Einwilligung des Betroffenen. Eine solche Einwilligung können Sie im Folgenden Abschnitt **freiwillig** erteilen.

Rechte des Betroffenen: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie sind gemäß § 34 BDSG jederzeit berechtigt, gegenüber der Muster-Möbelspedition um umfangreiche **Auskunftserteilung** zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen.

Gemäß § 35 BDSG können Sie jederzeit gegenüber der Muster-Möbelspedition die **Berichtigung, Löschung und Sperrung** einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem **Widerspruchsrecht** Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung

für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an die Muster-Möbelspedition übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Einwilligung in die Datennutzung zu weiteren Zwecken

Sind Sie mit den folgenden Nutzungszwecken einverstanden, kreuzen Sie diese bitte entsprechend an. Wollen Sie keine Einwilligung erteilen, lassen Sie die Felder bitte frei.

- Ich willige ein, dass mir die Muster-Möbelspedition postalisch Informationen und Angebote zum Zwecke der Werbung übersendet.
- Ich willige ein, dass mir die Muster-Möbelspedition per E-Mail/Telefon/Fax/SMS* Informationen und Angebote zu ihren Leistungen zum Zwecke der Werbung übersendet. (* bei Einwilligung bitte Unzutreffendes streichen)
- Ich willige ein, dass die Muster-Möbelspedition nach Durchführung des Vertrages per Brief/E-Mail/Telefon/Fax/SMS* Kontakt zwecks Bewertung der erbrachten Leistung mit mir aufnimmt. (* bei Einwilligung bitte Unzutreffendes streichen)
- Ich bin damit einverstanden, dass die Muster-Möbelspedition zur besseren Kundenbetreuung Daten über meine persönlichen Verhältnisse erhebt und speichert, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung stehen.

[Ort, Datum]

[Unterschrift des Betroffenen]

**Es handelt sich hierbei lediglich um ein Muster. Ob diese Einwilligungen zum konkreten Unternehmen passen und, ob darüber hinausgehende Erklärungen notwendig sind, muss jedes Unternehmen individuell durchdenken und überprüfen.

Das könnte Sie auch interessieren:

Info_1_Der Datenschutzbeauftragte nach der DSGVO

Info_2_Anschriften der Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder

Info_3_Überblick über die Pflichten der Unternehmer nach DSGVO

Es folgt:

Info_4_Die Rechte der betroffenen Person